

Niederlassungserlaubnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG entnehmen Sie bitten dem Gesetzestext. Zusätzlich sind auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu erfüllen.

Für die Beantragung der Niederlassungserlaubnis sind der Ausländerbehörde zur Prüfung der Voraussetzungen folgende Unterlagen vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (zu erhalten bei der Meldebehörde Ihrer Wohnortgemeinde) mit Bestätigung der Meldebehörde auf der Rückseite des Formulars
- Reisepass/Nationalpass mit einer Gültigkeit von mindestens weiteren 12 Monaten (bitte dem Antrag eine Kopie der Lichtbildseite sowie der Seite, aus der die aktuelle Gültigkeit ersichtlich ist, beifügen)
- eine von Ihrem Vermieter ausgefüllte und unterschriebene Wohnraumbescheinigung
- die letzten zwei Steuerbescheide über die Versteuerung der erwirtschafteten Einkünfte
- Nachweise über die getätigten Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen
- Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz des Unternehmens
- 1 biometrisches Lichtbild neueren Datums (Anforderungen an das Lichtbild: Fotomustertafel)
- Krankenversicherungsnachweis (auch für alle in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienangehörigen)
- Nachweise über Leistungen zum Erhalt einer angemessenen Altersversorgung

Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, zusätzlich:

- Abschlusszertifikat des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Besuch eines Integrationskurses **oder** Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Sprachstandtest über Sprachkenntnisse der Niveaustufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmes) und Nachweise über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (z. B. durch Schulzeugnisse über den Schulbesuch im Bundesgebiet oder Nachweise über den erfolgreichen Besuch eines Orientierungskurses bei einem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Kursträger).

Im Einzelfall können weitere Unterlagen für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderlich sein. Diese Unterlagen werden dann jedoch gesondert von Ihnen angefordert.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind persönlich in der Ausländerbehörde abzugeben, da die Gebühr in Höhe von 124,00 EUR (§ 44 Nr. 2 AufenthV) bei Antragstellung zu entrichten ist. Für die Vorsprache in der Ausländerbehörde empfehlen wir Ihnen vorab einen Termin zu vereinbaren (Telefon 08151 148-77334). Damit können eventuelle längere Wartezeiten vermieden werden und Sie erreichen Ihren Ansprechpartner verlässlich.

Bitte beachten Sie: Die Niederlassungserlaubnis kann Ihnen nicht erteilt werden, wenn Sie am Tag der Erteilung keinen gültigen Aufenthaltstitel und auch keine Fiktionsbescheinigung besitzen.

Formblatt-Nr. form00032 Stand: Januar 2024 Seite 1 von 1	Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: www.lk-starnberg.de/form00032	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
--	--	--